

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 8 vom Montag, 16. April 2018

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB Tel. 0881/681-1399 · h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung UVP-Pflicht zum Antrag der Gemeinde Hohenfurch auf Bewilligung Zutage fördern Grundwasser aus dem Brunnen 1 Hohenfurch**
- **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrkosten für den Schulbesuch**
- **Öffentliche Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Schulausschusses**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Hohenfurch der Gemeinde Hohenfurch, gelegen zwischen Hohenfurch und Schwabniederhofen, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern
Antragsteller:
Gemeinde Hohenfurch
Hauptplatz 7
86978 Hohenfurch
Betroffene Grundstücke:
Fl.Nr. 656/1, Gemarkung und Gemeinde Hohenfurch

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Hohenfurch hat einen Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenfurch gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m³/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus dem Brunnen insgesamt max. 120.000 m³/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 09.04.2018

Landratsamt Weilheim-Schongau
gez.
Martin Mühlegger

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten zu erreichenden öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2017/2018 entstandenen Fahrtkosten zur Schule, haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 Euro**, bzw. 440,00 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2017/2018 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenkauf) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der **Antrag auf Fahrtkostenerstattung** für das **Schuljahr 2017/2018** bis spätestens **31. Oktober 2018** beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Gebäude II, Stainhartstr. 7, Zimmer 318, Frau Schwarz (Telefon: 0881/681-1272, E-Mail: r.schwarz@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter

www.weilheim-schongau.de, Formulare und Merkblätter A-Z, Schülerbeförderung, zum Ausdruck bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im **Schuljahr 2018/2019** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahncard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen.

Sollte der Schulweg mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ **zu Schuljahresbeginn** beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse gerne zu. Ansprechpartner dazu ist Frau Feierabend (Tel. 0881/681-1206, E-Mail: k.feierabend@lra-wm.bayern.de).

Weilheim, 09.04.2018

Landratsamt Weilheim-Schongau
R.Schwarz

Öffentliche Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Schulausschusses

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreis- und Schulausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 23.04.2018, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss
2. Schulzentrum Schongau; Sachstandsbericht
Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss
3. Gymnasium Weilheim/ Generalsanierung
Zentralbau: Sachstandsbericht
Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss
4. Sporthallen Penzberg: Sachstandsbericht
Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss
5. Allgemeine Informationen
Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin